

Merkblatt Starthilfe

- über die Verwendung der Fördermittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung,
- über die Mitteilungspflicht als Zuwendungsempfänger sowie
- über die zeitliche Verwendung der Zuwendung entsprechend des Haushaltsjahres

Ich möchte Sie –als Zuwendungsempfänger– auf folgende Vorschriften des Zuwendungsrechts besonders hinweisen:

1. Zwei-Monatsfrist

Sie erhalten, nachdem der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist bzw. nachdem Sie die Einverständniserklärung zurückgeschickt haben, die gesamte Zuwendungssumme ausgezahlt (Nr. 11.1 Satz 2 der Förderrichtlinie).

Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (Nr. 7.2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung –LHO- in Verbindung mit Nr.1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung -ANBest-P-). Die Tatsache, dass Ihnen die Mittel sofort nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden, entbindet Sie von diesen Regelungen nicht.

2. Mitteilungspflicht

Sollte Ihnen eine Verwendung der Mittel innerhalb der 2 Monate nach Auszahlung nicht möglich sein, weise ich Sie auf Ihre Mitteilungspflicht gem. Nr. 5.4 ANBest-P hin. Danach sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde –hier der GSE als Dienstleister im Auftrage des Landes Berlin-, unverzüglich anzuzeigen, wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. Die Anzeige kann sowohl schriftlich als auch telefonisch erfolgen.

Sollten Sie die Zuwendungsmittel weder innerhalb der 2 Monate verwenden noch von Ihrer Mitteilungspflicht Gebrauch machen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (Nr. 8.4 ANBest-P).

2. Zeitliche Bindung entsprechend des Haushaltsjahres

Gemäß Nr. 10.6 der Förderrichtlinie sollen bewilligte Fördermaßnahmen innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung begonnen werden.

Gem. Nr. 1.4 ANBest-P ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen benötigt werden. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr, in dem die Bewilligung gewährt wurde.

Die Mittel sind nicht übertragbar und an das jeweilige Haushaltsjahr (Kalenderjahr) gebunden. Wenn Sie feststellen, dass Sie die Mittel nicht ausgeben können, sollten Sie uns dies mitteilen. Geringfügige zeitliche Überschreitungen sind möglich.